Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(22.5.1973) Drucksache 8/489

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 8 / 489**
Landtag 22. 05. 73
8. Wahlperiode

Mitteilung des Senats

Gesetz zur Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes

Der Senat läßt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes mit der Bitte um Beschlußfassung zugehen.

Der Gesetzentwurf bezieht sich auf die Einführung der wirtschaftlichen Mitbestimmung in Betrieben der öffentlichen Hand, die überwiegend wirtschaftliche Aufgaben erfüllen. Der Senat folgt damit seiner politischen Absichtserklärung, die er bereits in der Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) am 8. September 1971 abgegeben hat. Damals hat der Senat noch keine entsprechende Initiative ergriffen, um keine präjudiziellen Regelungen für Niedersachsen zu treffen. Inzwischen hat der Niedersächsische Landtag das 4. Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Niedersachsen verabschiedet, wodurch der Weg frei wurde, eine bremische Regelung vorzuschlagen, die in ihrer Systematik der niedersächsischen Vorschrift angepaßt ist.

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen sind gemäß § 97 des Bremischen Beamtengesetzes beteiligt worden. Ebenso sind die Angestelltenkammer und die Arbeiterkammer um Stellungnahme gebeten worden. (Der Wortlaut der abschließenden Äußerungen ist wiedergegeben in der Anlage 1 zum Bericht der Deputation für öffentliches Dienstrecht — siehe folgenden Absatz —).

Die Deputation für öffentliches Dienstrecht hat sich mit der Materie in ihren Sitzungen am 21. März und 11. Mai 1973 befaßt. Sie empfiehlt, den Gesetzentwurf des Senats zu beschließen. Der Senat bezieht sich insoweit auf den Bericht der Deputation für öffentliches Dienstrecht, den er gemäß § 15 des Gesetzes über die Deputationen der Bürgerschaft (Landtag) gleichzeitig gesondert zugehen läßt.

Die Verwirklichung des Gesetzentwurfs verursacht keine Kosten, so daß eine Beteiligung der Finanzdeputation insoweit entfällt. Die Deputation für öffentliches Dienstrecht hat jedoch die Finanzdeputation gebeten, zu prüfen, ob aus Anlaß der Ergänzung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes eine Änderung des Sparkassengesetzes erforderlich ist, und gegebenenfalls eine entsprechende Gesetzesvorlage zu erarbeiten.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 11. November 1969 (BremGBl. S. 143), geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 24. Mai 1970 (Brem.GBl. S. 37) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 67 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Fünfter Abschnitt

Vertreter der Bediensteten in Verwaltungsräten bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die überwiegend wirtschaftliche Aufgaben erfüllen.

§ 67 a

(1) In den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die überwiegend wirtschaftliche Aufgaben erfüllen, für die ein Verwaltungsrat oder ein entsprechendes Organ besteht, müssen dem Verwaltungsrat oder dem entsprechenden Organ sowie deren Ausschüssen auch Vertreter der Bediensteten angehören. Die Zahl der hiernach hinzutretenden Vertreter der Bediensteten beträgt die Hälfte der Mitgliederzahl, die für das Gremium nach den gesetzlichen Vorschriften oder der Satzung vorgesehen ist. Beträgt die Zahl der Vertreter der Bediensteten eins oder zwei, so müssen diese selbst Bedienstete der Einrichtung sein. Beträgt die Zahl der Vertreter mehr als zwei, so müssen von je drei Vertretern die ersten beiden selbst Bedienstete der Einrichtung sein; der dritte Vertreter darf vorbehaltlich des Absatzes 4 Nr. 2 nicht Bediensteter der Einrichtung sein.

(2) Die Vertreter der Bediensteten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die sonstigen Mitglieder, soweit nachstehend nichts besonderes bestimmt ist.

(3) Die nach § 9 wahlberechtigten Bediensteten der Einrichtung wählen je gesondert

1. die Vertreter, die Bedienstete der Einrichtung sein müssen,

2. die Vertreter, die vorbehaltlich des Absatzes 4 Nr. 2 nicht Bedienstete der Einrichtung sein dürfen,

für die Amtszeit, die in den sondergesetzlichen Vorschriften oder in der Satzung für die sonstigen Mitglieder des Gremiums bestimmt ist.

(4) Wählbar sind

1. als Vertreter im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1

alle Bediensteten, die am Wahltage nach den §§ 10 und 11 zum Personalrat wählbar sind,

2. als Vertreter im Sinne des Absatzes 3 Nr. 2,

a) wenn mindestens eine Gewerkschaft von ihrem Wahlvorschlagsrecht (Abs. 6 Satz 2) Gebrauch macht,

alle Personen, die nicht Bedienstete der Einrichtung sind und das Alter erreicht haben, mit dem die Volljährigkeit eintritt, es sei denn, daß sie infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen,

b) wenn das Wahlvorschlagsrecht den wahlberechtigten Bediensteten zusteht (Abs. 6 Satz 3),

alle Personen, die das Alter erreicht haben, mit dem die Volljährigkeit eintritt, es sei denn, daß sie infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen.

(5) Der Wahlvorstand für die Wahl der Vertreter der Bediensteten besteht aus drei wahlberechtigten Bediensteten, und zwar aus einem Vorsitzenden sowie zwei weiteren Mitgliedern. Für jedes Mitglied soll ein Ersatzmitglied berufen werden. Spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit, die in den sondergesetzlichen Vorschriften oder in der Satzung für die Mitglieder des Gremiums bestimmt ist, bestellt die Einrichtung auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer Gewerkschaft, der mindestens ein wahlberechtigter Bediensteter angehört, den Wahlvorstand. Dieser hat die Wahl unverzüglich einzuleiten; sie soll spätestens sechs Wochen nach der Bestellung des Wahlvorstandes stattfinden. Kommt der Wahlvorstand dieser Verpflichtung nicht nach, so bestellt die Einrichtung auf Antrag der in Satz 3 Genannten einen neuen Wahlvorstand.

(6) Für die Wahl der Vertreter im Sinne des Abs. 3 Nr. 1 gelten § 15 Abs. 4 und 5 sinngemäß. Für die Wahl der Vertreter im Sinne des Abs. 3 Nr. 2 kann jede Gewerkschaft, der mindestens ein wahlberechtigter Bediensteter angehört, Wahlvorschläge machen. Macht keine Gewerkschaft von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch oder steht keiner Gewerkschaft das Vorschlagsrecht zu, geht das Vor-

schlagsrecht für die Vertreter im Sinne des Abs. 3 Nr. 2 auf die Bediensteten über. § 15 Abs. 4 und 5 gelten sinngemäß.

(7) Machen die Bediensteten von ihrem Recht, in dem Gremium vertreten zu sein, keinen oder nicht in vollem Umfang Gebrauch, so verlieren sie insoweit ihren Anspruch auf Vertretung bis zur nächsten Wahl der Mitglieder des Gremiums. Die Wirksamkeit der Beschlüsse des Gremiums wird hierdurch nicht berührt. Scheidet ein Vertreter aus, ohne daß ein Ersatzmitglied vorhanden ist, so ist eine Nachwahl durchzuführen.

(8) Es gelten entsprechend

1. für die Wahl der Vertreter § 15 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 bis 3 und Abs. 6, die §§ 20 und 21
2. für das Erlöschen der Mitgliedschaft in dem Gremium bei Vertretern im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 § 26 mit Ausnahme der Buchstaben f und g,
3. für das Ruhen der Mitgliedschaft in dem Gremium bei Vertretern, die Bedienstete der Einrichtung sind, § 27,
4. für den Eintritt von Ersatzmitgliedern § 28, dessen Absatz 1 Satz 2 jedoch nur dann, wenn eine Stellvertretung nach den sondergesetzlichen Vorschriften oder der Satzung nicht ausgeschlossen ist,
5. für den Schutz der Vertreter § 56 Absatz 1, soweit sie Bedienstete der Einrichtung sind, auch Absatz 2.

Die Mitgliedschaft eines Vertreters im Sinne des Absatzes 3 Nr. 2 erlischt im Gremium, wenn er in ein Dienstverhältnis zur Einrichtung tritt.

(9) Ist eine Wahl der Vertreter der Bediensteten mit Erfolg angefochten, so nehmen die Mitglieder des Personalrats, höchstens jedoch soviel Mitglieder, wie Vertreter der Bediensteten gewählt waren, deren Befugnisse bis zur Neuwahl, längstens bis zur Dauer von drei Monaten, wahr.

Sind im Personalrat Gruppen vertreten, so sind diese Gruppen entsprechend ihrer Stärke nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu berücksichtigen. Der Personalrat ermittelt die Mitglieder nach der Reihenfolge, in der sie in den Personalrat gewählt sind. § 28 gilt entsprechend."

2. In § 72 werden die Worte „9 bis 20, 22 und 48" ersetzt durch die Worte „9 bis 20, 22, 48 und 67 a".

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Das vorliegende Änderungsgesetz bezieht sich auf die Einführung des Rechtes auf Mitbestimmung in den obersten Entscheidungsgremien von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die überwiegend wirtschaftliche Aufgaben erfüllen. Neben der schon aufgrund der bisherigen Bestimmungen des Bremischen Personalvertretungsgesetzes (BremPVG) gegebenen Mitbestimmung in personellen und sozialen Angelegenheiten sollen den Bediensteten dieser Einrichtungen der öffentlichen Hand die gleichen Einflußmöglichkeiten in den wirtschaftlichen Angelegenheiten gegeben werden, wie sie z. B. für Aktiengesellschaften und größere Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Bereich der privaten Wirtschaft schon gewährleistet sind.

Auf eine Frage des Abgeordneten Dr. Franke und SPD-Fraktion hat der Senat bereits in der Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) am 8. September 1971 erklärt, er sei bereit, durch eine Änderung des BremPVG den Arbeitnehmern in den obersten Entscheidungsgremien der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die überwiegend wirtschaftliche Aufgaben erfüllen, das Recht auf Mitbestimmung einzuräumen. Eine entsprechende Gesetzesinitiative habe der Senat bisher jedoch nicht ergriffen, um keine präjudiziellen Regelungen für Niedersachsen zu treffen.

Aus dieser Antwort ist ersichtlich, daß der Senat mit Rücksicht auf die räumliche und sachliche Verzahnung der von der bremischen Regelung betroffenen wichtigsten Anstalten, nämlich der Bremer Landesbank und der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen, mit niedersächsischen Kreditinstituten einer möglichst in beiden Ländern übereinstimmenden Regelung den Vorzug gibt. Zu erinnern ist

in diesem Zusammenhang etwa an die Funktion der Bremer Landesbank als Girozentrale für die niedersächsischen Sparkassen und an den räumlichen Zusammenhang der Filialen der Bremer Landesbank mit den niedersächsischen Sparkassen in Bremerhaven und Wilhelmshaven.

In Anbetracht dieser grundsätzlichen Haltung des Senats folgt der Gesetzentwurf — unbeschadet redaktioneller Änderungen, die durch die Systematik des BremPVG bedingt sind — von der Grundkonzeption her den einschlägigen Regelungen, die in Niedersachsen durch das 4. Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Niedersachsen vom 20. März 1973 insbesondere in dessen § 104 a getroffen worden sind.

Darüber hinausgehend ist der Senat der Auffassung, daß die Mitbestimmung der Arbeitnehmer auch in den Ausschüssen der obersten Entscheidungs- und Aufsichtsgremien gegeben sein sollte und die Mitglieder des Verwaltungsrates hinsichtlich ihrer Rechtsstellung nicht unterschiedlich behandelt werden sollten.

Ausgehend von diesen Grundüberlegungen ist vorgesehen, die zu schaffenden Vorschriften nach dem § 67 als 5. Abschnitt, der nur den § 67a umfassen soll, in das BremPVG einzufügen. Die für den Abschnitt gewählte Überschrift soll zugleich den Regelungsgegenstand konkretisieren.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Nr. 1

Zu Absatz 1

Die wirtschaftliche Mitbestimmung soll eingeführt werden für die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die überwiegend wirtschaftliche Aufgaben erfüllen. Erfaßt werden aber nur diejenigen Einrichtungen, für die ein Verwaltungsrat oder ein entsprechendes Organ besteht. Diese Regelung wird sich beziehen auf die Bremer Landesbank, die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen, die Städtische Sparkasse Bremerhaven und die Feuerversicherungsanstalt der Freien Hansestadt Bremen.

Den Bediensteten der genannten Institutionen wird die Drittelparität eingeräumt. Das geschieht in der Weise, daß die Zahl der hinzutretenden Bedienstetenvertreter auf die Hälfte der nach den gesetzlichen Vorschriften oder der Satzung vorgeschriebenen Mitgliederzahl festgesetzt wird. Das gilt gleichermaßen für den Verwaltungsrat oder das entsprechende Organ wie für deren Ausschüsse.

Weiterhin wird festgelegt, daß von je 3 hinzutretenden Vertretern 2 selbst Bedienstete der Einrichtung sein müssen, der 3. hingegen grundsätzlich nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Einrichtung stehen darf. Damit wird die den Gewerkschaften im Arbeitsleben zukommende Bedeutung berücksichtigt.

Zu Absatz 2

Hier wird programmatisch betont, was in den folgenden Absätzen seine Realisierung findet: daß nämlich — soweit vermeidbar — in der Rechtsstellung keine Unterschiede bestehen zwischen den einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrats oder des entsprechenden Organs.

Zu Absatz 3

Wenn auch die betriebsfremden Vertreter ebenso wie die Vertreter, die selbst Bedienstete der Einrichtung sein müssen, von den Bediensteten der Einrichtung gewählt werden, so ist es dennoch erforderlich, eine getrennte Wahl durchzuführen. Diesen Grundsatz legt Absatz 3 fest, der ebenso bestimmt, daß die Amtszeit der Bedienstetenvertreter mit der der sonstigen Mitglieder übereinstimmt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 legt die Wählbarkeitsvoraussetzungen fest. Für die Bedienstetenvertreter, die selbst Bedienstete der Einrichtung sind, reicht die Verweisung auf die Bestimmungen des BremPVG bezüglich des passiven Wahlrechts. Für betriebsfremde Vertreter ist eine solche Bezugnahme nicht möglich, da die §§ 10 und 11 BremPVG die Zugehörigkeit zur Dienststelle voraussetzen.

Zu Absatz 5

In Anlehnung an die entsprechenden allgemeinen Vorschriften des BremPVG werden nähere Bestimmungen über Bildung und Zusammensetzung des Wahlvor-

standes getroffen. Eine Verweisung reicht nicht aus, da hier das sonst im Personalvertretungsrecht dominierende Gruppenprinzip keine Anwendung findet.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt das Wahlvorschlagsrecht und das Verfahren bei der Aufstellung der Wahlvorschläge.

Zu Absatz 7

Absatz 7 trifft Regelungen für den Fall, daß die Bediensteten auf ihr Vertretungsrecht ganz oder teilweise verzichten. Die den Bedienstetenvertretern zustehenden Sitze im Verwaltungsrat oder dem entsprechenden Organ bleiben dann insoweit unbesetzt. Es muß jedoch eine Nachwahl stattfinden, wenn die Unterbesetzung dadurch eintritt, daß nachrückende Ersatzmitglieder nicht oder nicht mehr vorhanden sind.

Zu Absatz 8

In Absatz 8 werden die bereits im allgemeinen Teil des BremPVG verankerten Grundsätze über Wahl, Amtszeit, Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft sowie den Eintritt von Ersatzmitgliedern für entsprechend anwendbar erklärt, soweit es die Besonderheiten der wirtschaftlichen Mitbestimmung und insbesondere der in Absatz 2 fixierte Programmsatz, daß die Mitglieder des Verwaltungsrates oder des entsprechenden Organs nicht unterschiedlich behandelt werden sollen, zulassen. Als weiterer Grund für das Erlöschen der Mitgliedschaft mußte für einen betriebsfremden Vertreter der Eintritt in ein Beschäftigungsverhältnis zur Einrichtung aufgenommen werden.

Zu Absatz 9

Absatz 9 enthält eine Übergangsregelung für den Fall der erfolgreichen Anfechtung der Wahl der Bedienstetenvertreter. Die wirtschaftliche Mitbestimmung wird dann interimistisch von Mitgliedern des Personalrats wahrgenommen.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Durch die Erweiterung des § 72 wird sichergestellt, daß die Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz Anwendung findet.

Carl Schünemann Bremen